

**Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Wasserversorgung  
- Abgabensatzung Wasserversorgung -**

der Verbandsgemeinde Freinsheim

vom

13.12.2011

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.10.2010 ( GVBl S. 319 ), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in seiner Sitzung am 13.12.2011 die folgende Satzung über die Festlegung für die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**§ 1**

**Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten der öffentlichen  
Wasserversorgung**

Gemäß § 1 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 19.05.2009 werden folgende Abgabensätze festgelegt:

**1. Laufende Entgelte**

1. Benutzungsgebühr (Wassergebühr pro m <sup>3</sup> )	1,32 €	(netto: 1,23 €)
2. Wiederkehrender Beitrag (pro Nutzungseinheit und Jahr)	10,70 €	(netto: 10,00 €)
3. Bauwasser je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauten Raum	4,28 €	(netto: 4,00 €)
4. Grundgebühr nach Zählergröße:		
- Wasserzähler Qn 2,5 - QN 10	4,49 € / mtl.	(netto: 4,20 €)
- Großwasserzähler Qn 15 - QN 60	6,96 € / mtl.	(netto: 6,50 €)
- Verbundzähler Qn 15 - QN 60	10,59 € / mtl.	(netto: 9,90 €)
5. Grundgebühr für Zweitwasserzähler	1,07 € / mtl.	(netto: 1,00 €)
6. Standrohrmiete	3,21 € / mtl.	(netto: 3,00 €)

7. In den ausgewiesenen Entgelten ist die Umsatzsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe (z. Zt. 7 %) enthalten; der Nettobetrag ist in Klammern angegeben.
8. Der Verteilungsmaßstab für die entgeltfähigen Kosten beträgt bei den
- |                            |      |
|----------------------------|------|
| - Benutzungsgebühren       | 72 % |
| - Grundgebühren            | 23 % |
| - wiederkehrende Beiträgen | 5 %  |
9. Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben, die in gleichen Teilen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind.

## **2. Einmalige Beiträge**

1. Die Beitragssätze der Wasserversorgung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen im öffentlichen Verkehrsraum für alle Wasserversorgungsanlagen betragen:
- a) mit Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum  
6,80 € (netto: 6,35 €) pro m<sup>2</sup> / Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
- b) ohne Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum  
5,19 € (netto: 4,85 €) pro m<sup>2</sup> / Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
2. Bei der Kostenspaltung (§ 7 Abs. 2 KAG) betragen die Beitragssätze für Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitung)
- a) einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum  
6,47 € (netto: 6,05 €) pro m<sup>2</sup> / Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
- b) ohne Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum  
4,87 € (netto: 4,55 €) pro m<sup>2</sup> / Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

c) die übrigen Anlagen (insbesondere des integrierten Verbundsystem, wie die Anlagen der Wassergewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Transport und die Steuerung)

0,32 € (netto: 0,30 €) pro m<sup>2</sup> / Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

### 3. Umsatzsteuer

In den ausgewiesenen Entgelten ist die Umsatzsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe (z. Zt. 7 %) enthalten; der Nettobetrag ist in Klammern angegeben.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Freinsheim, den 13.12.2011



Wolfgang Quante  
Bürgermeister

